



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring, vom 03.11.2010, Zahl: 851/2010, mit welcher für die Kanalisationsanlage Guttaring Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 19 ff Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 12/2005, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Guttaring wird für jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a) Dorfgebiet	<i>Euro</i> 0,65 /m ²
b) Wohngebiet	<i>Euro</i> 0,65 /m ²
c) Kurgebiet	<i>Euro</i> 0,45 /m ²
d) Gewerbegebiet	<i>Euro</i> 0,40 /m ²
e) Geschäftsgebiet	<i>Euro</i> 0,50 /m ²
f) Industriegebiet	<i>Euro</i> 0,40 /m ²

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.11.2010 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Kuss

Angeschlagen am: 23.11.2010
Abgenommen am: 07.12.2010